

Elternbeiträge und Ermäßigungsregelungen für Kindertageseinrichtungen in Emden

I. Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

Ab dem 01.08.1996 werden Regelbeiträge bzw. erhöhte Kindergartenbeiträge von den Sorgeberechtigten erhoben. Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt.

(1)

Der **Regelbeitrag** beträgt für eine Regelöffnungszeit (Betreuungszeit) von

nachmittags unter	3 Stunden	66,-- EURO
nachmittags	3 Stunden	79,-- EURO
vormittags	4 Stunden	92,-- EURO
verl. Vormittag	6 Stunden	118,-- EURO
ganztags	8 Stunden	143,-- EURO
für einen Hortplatz	8 Stunden	82,-- EURO

Der **Regelbeitrag** ist von den Sorgeberechtigten zu entrichten, deren monatliches Familien-Nettoeinkommen folgende **Einkommensgrenzen** nicht übersteigt:

Haushaltsgröße:

bei einem 2-Personen Haushalt
bei einem 3-Personen Haushalt
bei einem 4-Personen Haushalt
bei einem 5-Personen Haushalt
bei einem 6-Personen Haushalt
jede weitere Person

Nettoeinkommen:

1.950,-- EURO
2.350,-- EURO
2.750,-- EURO
3.200,-- EURO
3.650,-- EURO
(+) 450,-- EURO

(2)

Der **erhöhte Kindergartenbeitrag** beträgt für eine Regelöffnungszeit (Betreuungszeit) von

nachmittags unter	3 Stunden	82,-- EURO
nachmittags	3 Stunden	97,-- EURO
vormittags	4 Stunden	112,-- EURO
verl. Vormittag	6 Stunden	143,-- EURO
ganztags	8 Stunden	174,-- EURO
Hortplatz	8 Stunden	102,-- EURO

Der **erhöhte Kindergartenbeitrag** ist von den Sorgeberechtigten zu entrichten, deren monatliches Familien-Nettoeinkommen die in I. (1) genannten Einkommensgrenzen übersteigt.

(3)

Die Beiträge sind grundsätzlich für einen vollen Monat und für den gesamten mit dem Träger vereinbarten Betreuungszeitraum zu entrichten.

Für die Nutzung von über die Regelöffnungszeit hinausgehenden Zeiten (Sonderöffnung) wird generell ein Betrag von monatlich **6,50 EURO** pro halbe Stunde erhoben.

(4)

Verfahrensweise zur Erhebung des Elternbeitrages

Die Sorgeberechtigten teilen dem Träger der Einrichtung schriftlich auf einem in Emden einheitlichen Formblatt mit, ob ihr Nettoeinkommen die in I. (1) genannten Einkommensgrenzen übersteigt oder nicht. Sie erklären sich mit einer stichprobenhaften Kontrolle ihrer Angaben durch den Fachdienst Kinder und Familien der Stadt Emden einverstanden.

Der Träger der Einrichtung erhebt anhand der gemachten Angaben entweder den Regelbeitrag oder den erhöhten Kindergartenbeitrag von den Sorgeberechtigten.

Verweigern die Sorgeberechtigten die Angabe, so erhebt der Träger den erhöhten Kindergartenbeitrag.

(5)

Familieneinkommen

Für die Einstufung der Sorgeberechtigten in die Einkommensgrenzen gemäß I. (1) ist das monatliche Familien-Nettoeinkommen maßgeblich.

Das Familien-Nettoeinkommen setzt sich nach den Bestimmungen des SGB II und SGB XII zusammen.

Es bleibt dem Fachdienst Kinder und Familien vorbehalten, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen und gegebenenfalls die Abzüge vom Bruttoeinkommen zu pauschalieren.

II. Sozialermäßigung

Ermäßigung des Regelbeitrags

Der Sorgeberechtigte kann beim Fachdienst Jugendhilfe der Stadt Emden einen Antrag auf Ermäßigung des Regelbeitrages (Sozialermäßigung) stellen.

Die Sozialermäßigung wird vom Fachdienst Jugendhilfe in folgenden 3 Stufen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des SGB VIII vorgenommen:

Stufe I:

Sorgeberechtigte, deren Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze des SGB II und SGB XII liegt, erhalten einen Freiplatz.

Stufe II:

Sorgeberechtigte, deren Einkommen die Einkommensgrenze des SGB II und SGB XII übersteigt, zahlen 50 % des Überschreibungsbetrages bis zu einer Höhe von 82 % des Regelbeitrages.

Stufe III:

Sorgeberechtigte, deren Einkommen die Höchstgrenze der Stufe II überschreitet, zahlen 2/3 des Regelbeitrages zuzüglich 10 % des Überschreibungsbetrages nach SGB II und SGB XII bis zur Höhe des Regelbeitrages.

Die Sorgeberechtigten haben bei der Antragstellung ihre Einkommensverhältnisse sowie die Höhe ihrer Kaltmiete nachzuweisen.

Die Sozialermäßigung wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

III. Geschwisterregelung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, gilt ab dem 01.08.2013 folgende Geschwisterregelung:

Ab dem zweiten Kind werden von den Sorgeberechtigten keine Elternbeiträge erhoben.

Das Verfahren zur Umsetzung der Geschwisterregelung wird zwischen den Trägern der Einrichtungen und der Stadt Emden, Fachdienst Kinder und Familien, gesondert vereinbart.